

An die  
Damen und Herren  
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

## **Beratungsvorlage**

zu TOP **4.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften  
am 25. Januar 2005

### **Bebauungsplan Nr. 240, Meerbusch-Büderich, Gartenstadt Meererbusch, Ahornstraße**

#### **4.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB**

#### **4.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**

### **Beschlussvorschlag:**

#### 4.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 240, Meerbusch-Büderich, Gartenstadt Meererbusch, Ahornstraße hat gem. § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der bis zum 20. Juli 2004 geltenden Fassung vom 7. Januar 2005 bis einschließlich 21. Januar 2005 erneut öffentlich ausgelegen.

Während dieser Zeit gingen keine Anregungen ein.

#### 4.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

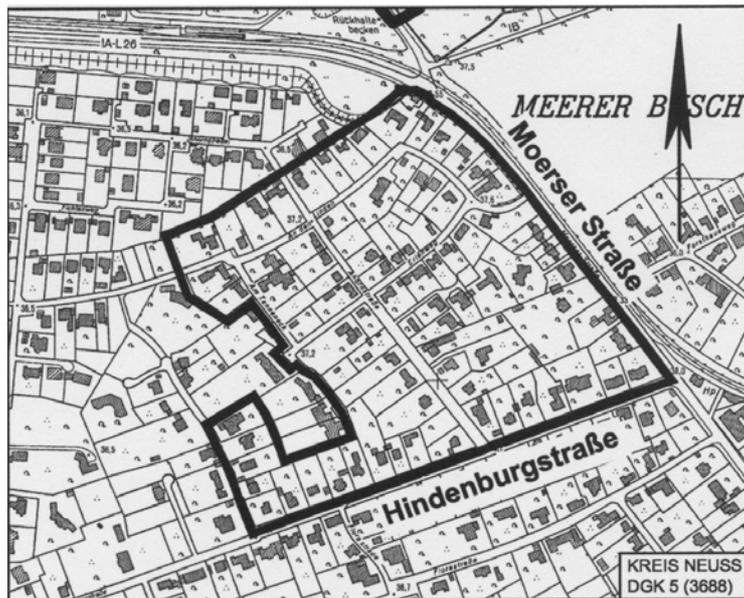
Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 240, Meerbusch-Büderich, Gartenstadt Meererbusch, Ahornstraße als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit § 244 (2) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2004 (GV.NRW. S. 644)

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Süden von der Nordgrenze der Flurstücke Nr. 91, Gemarkung Büberich, Flur 48 und Nr. 324, Gemarkung Büberich, Flur 2 (Hindenburgstraße),
- im Osten von der Westgrenze der Moerser Straße, Gemarkung Büberich, Flur 2
- im Norden von den südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 347, Nr. 409, Nr. 408, Nr. 407, Nr. 406, Nr. 405, Nr. 404 und Nr. 4, Flur 2, Gemarkung Büberich, Flur 2
- im Westen von den Ostgrenzen der Flurstücke Nr. 132, Nr. 167, Nr. 168, Nr. 227, Nr. 55 Nr. 206 (tlw.), Nr. 140, Nr. 141 und die Ost- und Südgrenze des Flurstücks Nr. 144 sowie die Ostgrenzen der Flurstücke Nr. 158, Nr. 159, Nr. 106, Gemarkung Büberich, Flur 2,

und ist durch die zeichnerische Festsetzung der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches im Bebauungsplan geometrisch eindeutig definiert.



Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt der Bebauungsplan Nr. 151, Meerbusch-Büberich, Gartenstadt Meerbusch, Ahornstraße außer Kraft.

Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung unter Hinzufügung der Abwägungen vom 18. November 2004 (Offenlage) und vom 25. Januar 2005 (erneute Offenlage) vorgebrachten Anregungen als Entscheidungsbegründungen gem. § 9 (8) BauGB beschlossen. Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 18. November 2004 und vom 25. Januar 2005 vor.

### **Begründung:**

Über die eingegangenen Anregungen zur Offenlage hat der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt gem. § 3 (2) BauGB nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander in seiner Sitzung am 18. November 2004 entschieden und den Beschluss einer erneuten öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 3 (3) BauGB gefasst. Gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Träger öffentlicher Belange sind von den geänderten oder ergänzten Teilen nicht betroffen.

Die geänderte Planfassung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 240 liegt noch bis zum 21. Januar 2005 öffentlich aus. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Anregungen eingegangen. Sollten Anregungen noch fristgerecht eingehen, werden sie in der Sitzung vorgestellt und

Abwägungsvorschläge unterbreitet.

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hätte dann über die eingegangenen Anregungen unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander zu entscheiden.

**Lösung:**

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k  
Erster Beigeordneter

Sprecher/in im Rat zu 4.2: